

Amtsgericht Karlsruhe

- Bürgerservice -

Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-926-5033

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Info - Blatt

zum Aufgebotsverfahren

von Grundschuldbriefen

Was ist zu beachten, wenn Sie ein Aufgebotsverfahren beantragen wollen?

Zuständigkeit:

Örtlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf dem die Grundschuld lastet.

Liegt das Grundstück z.B. in Durlach, so ist das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach für das Aufgebotsverfahren zuständig.

Wer kann das Verfahren beantragen:

Der Antrag ist durch denjenigen zu stellen, dem das Recht zum Zeitpunkt der Antragstellung zusteht.

Wenn also die Grundschuld noch nicht zurückgezahlt wurde, ist der Gläubiger/ die Gläubigerin (z.B. Bank), der/ die im Grundbuch eingetragen ist, allein antragsberechtigt.

Wurde das dem Recht zugrunde liegende Darlehen bereits ganz zurückgezahlt und wurde von der Bank eine Löschungsbewilligung erteilt, kann auch der Grundstückseigentümer den Antrag stellen.

Wie kann ich das Verfahren beantragen?

Der Antrag auf Erlass des Aufgebots und Kraftloserklärung der Urkunde kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Sie müssen das Grundstück, auf dem das Recht lastet, genau bezeichnen, ebenso das Recht, dessen Brief aufgeboten werden soll.

Es ist glaubhaft zu machen, ob der Brief verloren ging oder vernichtet wurde und dass das Recht weder abgetreten noch in sonstiger Weise verpfändet wurde.

Was muss in jedem Fall vorgelegt werden?

Vom Antragsteller/ Antragstellerin (Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung):

- Vorschuss in Höhe von ca. 250 EUR (wird vom Sachbearbeiter angefordert)
- Auszug aus dem Grundbuch nach neuestem Stand
- Kopie des Grundschuldbriefs (diesen Hilfsbrief erhalten Sie schriftlich oder per E-Mail beim Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg:
Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg
beim Amtsgericht Ludwigsburg
Stammheimer Str. 10, 70806 Kornwestheim
E-Mail: antrag@gbzakornwestheim.justiz.bwl.de)
- Eidesstattliche Versicherung aller Eigentümer, dass der Brief nicht auffindbar ist
- Antrag auf Durchführung des Aufgebotsverfahren und auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes

Weitere Unterlagen werden ggfls. vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter angefordert.

Dazu müssen Sie sich vom Gläubiger/Gläubigerin (z.B. Bank) noch besorgen:

- Abschrift der Löschungsbewilligung
- Erklärung des Gläubigers, dass der Brief nicht auffindbar ist und dass auch nicht anderweitig darüber verfügt wurde (z.B. abgetreten oder verpfändet)

Sofern eine Bank oder eine juristische Person diese Erklärungen abzugeben und an Eides Statt zu versichern hat, muss der den Antrag unterzeichnende Mitarbeiter seine Vertretungsberechtigung in öffentlicher oder öffentlicher Form in Urschrift oder Ausfertigung nachweisen.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die ungefähre Verfahrensdauer beträgt circa 6 - 9 Monate.

Wo wird das Aufgebot veröffentlicht?

Das Aufgebot wird an die Gerichtstafel beim Amtsgericht angeschlagen, zusätzlich wird das Aufgebot einmalig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung und dem Aufgebotstermin muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen (= Aufgebotsfrist).